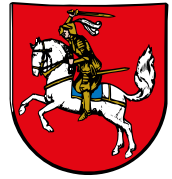


dithmarscher bauernbrief

Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen



56. Jahrgang, Heft 5

C 3102

Oktober 2024

Herbstdüngung 2024

Die Getreideernte ist abgeschlossen und die Aussaat der Winterkulturen oder Zwischenfrüchte steht bevor. Die Regeln für die Herbstdüngung 2024 haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung 2024?

1. Verlängerte Sperrfristen

In der Nitratkulisse gelten für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Ackerfutterbauflächen und Dauergrünland längere Sperrfristen (1.10. bis 31.1.). Außerdem ist auch die Sperrfrist für die Ausbringung für Festmist und Kompost länger als außerhalb der roten Gebiete (1.11. bis 31.1.).

2. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung auf Ackerland, wie sie außerhalb der roten Gebiete noch zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten unter bestimmten Auflagen erlaubt ist, ist in der Nitratkulisse nur eingeschränkt gestattet. Möglich ist die min. oder org. Herbstdüngung nur noch in diesen Fällen:

a. Ausnahme für die Ausbringung zu Winterraps, wenn nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein N_{min} -Wert im Boden des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit nach eigener Analyse von unter 45 kg N/ha in 0 bis 60 cm Bodentiefe vorzufinden ist.

b. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs

c. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung von max. 120 kg N/ha aus Festmist und Kompost

Es gilt bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerdem die Pflicht zur Einarbeitung innerhalb von einer Stunde.

3. Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben

Eine min. oder org. N-Düngung zu den Sommerkulturen 2025 ist in der Nitratkulisse nur gestattet, wenn auf dieser Fläche im Herbst 2024 eine Zwischenfrucht angebaut wird, die mindestens bis zum 15. Januar 2025 auf der Fläche verbleibt. Wird die Hauptkultur in diesem Jahr erst nach dem 1. Oktober 2024 geerntet (z.B. Silomais oder Zuckerrüben), ist der Zwischenfruchtanbau für eine Düngung der Sommerkulturen 2025 nicht verpflichtend.

Als Zwischenfrucht zählt in diesem Kontext nur eine gezielt etablierte Zwischenfrucht mit ausreichender Saatstärke und kein Ausfallgetreide oder Ausfallraps. Die Zwischenfrucht sollte sich als homogener Pflanzenbestand präsentieren, bei dem die Aussaat nachweisbar sein muss, bspw. über den Sackanhänger des Saatgutes oder eine Nachbauerklärung.

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngungsbedarfs nach der Hauptfruchternte 2024 in Schleswig-Holstein (Stand 19.06.2024)	
<small>(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2024.)</small>	
N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH_4 -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu ^(2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorrüchten ⁽²⁾
Winterraps bei Saat bis 15.09. ^(1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohlarten, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil >50 % ⁽⁶⁾ und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. ^(1,4)	
Feldfutter ⁽⁵⁾ mit Leguminosenanteil <50 % ⁽⁶⁾ bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte (Futter/Gründüngung) mit Leguminosenanteil <50 % ⁽⁶⁾ bei Saat bis 15.09. ^(1,3,4)	
<small>1) kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥ 36 mg $P_2O_5/100$ g Boden (DL-Methode)).</small>	
<small>2) Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.</small>	
<small>3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.</small>	
<small>4) In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Gründüngungszwischenfrüchten); N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{min} (0-60 cm) von <45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!</small>	
<small>5) Hierunter ist die Herbstsaat u.a. von Ackergras, Klee gras, Luzerngras oder Landsberger Gemenge jeweils ohne Beermung im Herbst zu verstehen.</small>	
<small>6) Der Leguminosenanteil richtet sich nach dem Gewichtsanteil (Sackanhänger)</small>	
<small>N-Bedarf niedrig bei: sehr niedrigen Erträgen der Vorrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)</small>	
<small>N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH_4, oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei: sehr hohen Erträgen der Vorrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen</small>	

„Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ wieder geöffnet

Nach der vollständigen Freigabe der Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds der Bundesregierung hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ wieder geöffnet. Das Programm richtet sich an landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen, die durch die Umsetzung der geförderten Maßnahmen ihre Energieeffizienz steigern und ihre CO₂-Emissionen reduzieren möchten.

Die Förderung enthält zwei Komponenten:

Einzelmaßnahmen, förderfähig sind u.a.:

- Kleine Verbraucher im direkten Austausch (z.B. Pumpen, Ventilatoren)
- Energiespeicher und -effizienzmaßnahmen in Gebäuden und Anlagen (z.B. Energiespeicher, Vorkühler in Milchkühlanlagen oder Mehrfachabdeckungen bei Gewächshäusern)
- Energieeffizienzmaßnahmen bei Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung (z.B. Reifendruckregelanlagen)

- Alternative Antriebe für mobile Maschinen und Geräte (u.a. Biokraftstoff- und Elektrotraktoren, elektrisch betriebene Futter- oder Mistschieber)

CO₂-Einsparinvestitionen nach Energieberatung, dazu gehören u.a.:

- Kälteanlagen
- LED-Beleuchtung
- Wärmepumpen etc.
- Kleinwindanlagen
- PV-Anlagen

Die Förderquoten sind je nach Maßnahmen unterschiedlich und reichen von 30 % bis zu 80 % der Nettoinvestition. Für die Einzelmaßnahmen können interessierte Unternehmen ihre Anträge direkt online bei der BLE stellen. Für die Energieberatung werden Sachverständige Personen gebraucht, die das Vorhaben begleiten. Sachkundige Personen können ebenfalls auf der Homepage der BLE gesucht werden.

Frederike Böttger, BVSH

Vorsorgeuntersuchungen retten Leben

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) rät dazu, die kostenlosen Vorsorgeangebote zu nutzen. Neu ist, dass das Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs ab Juli 2024 ausgeweitet wird.

Bisher können Frauen zwischen 50 und 69 alle zwei Jahre am Mammographie-Screening teilnehmen. Nun wird diese Vorsorgeuntersuchung auch für Frauen von 70 bis 75 alle zwei Jahre möglich. Voraussetzung: Die letzte Früherkennungsmammographie muss mindestens 22 Monate zurückliegen. Die neu anspruchsberechtigten Frauen erhalten vorerst noch keine persönliche Einladung, können aber voraussichtlich ab dem 1. Juli selber einen Termin vereinbaren.

Infos dazu gibt es unter <https://mammo-programm.de/de/termin>

Mehr zu diesem ausgeweiteten Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen gibt es unter www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus.

Was allgemein gilt

Schwere Krankheiten, zum Beispiel Darm-, Brust- oder Hautkrebs, lassen sich leichter heilen, wenn sie früh erkannt werden. Vorsorgeuntersuchungen helfen dabei. Die LKK rät ihren Versicherten: „Tun Sie sich und Ihrer Familie einen Gefallen und machen Sie Ihre Gesundheit zu Ihrem Projekt. Nehmen Sie an den kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen teil – auch wenn Sie keine akuten Beschwerden haben.“

Eine Übersicht aller Vorsorgeangebote für Erwachsene und Kinder gibt es online unter www.svlfg.de/vorsorge.

SVLFG

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



NORDGAS | KLINGER | MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: presserwerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Wichtige Informationen zur Knickpflege

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die korrekte Knickpflege entscheidend ist, um Bußgelder und Prämienkürzungen zu vermeiden. Anbei finden Sie eine Übersicht mit den wichtigsten Regelungen und Zeiträumen, die Sie unbedingt einhalten sollten. Beachten Sie bitte besonders die Vorgaben zum seitlichen Rückschnitt, der alle 3 Jahre nur in einem Meter Abstand zum Knickwallfuß senkrecht nach oben ausgeführt werden darf, zur Pflege der Knickwallflanken und Schutzstreifen. Außerdem finden Sie die Vorschriften zum Überhältermanagement auf der Homepage des Bauernverbandes unter dem Thema Knick.

Der BVSH setzt sich für praxisnahe Lockerungen bei der Knickpflege ein, so wurde insbesondere das Thema "Seitlicher Rückschnitt nach der Ernte" in den letzten zwei Jahren intensiv mit dem Umweltministerium und der Landesregierung diskutiert, nachdem eine Auslegungsänderung dazu geführt hatte, dass der mehrjährige Zuwachs nur noch in den Wintermonaten zurückgeschnitten werden darf. Nun machte Ministerpräsident Daniel Günther beim Landesbauerntag

am 30.08.2024 eine Zusage, dass die Regelung für den seitlichen Rückschnitt angepasst werden soll. Zukünftig soll ab der Knicksaison im Jahr 2025 (!) der seitliche Rückschnitt des mehrjährigen Zuwachses bereits ab dem 15.09. zulässig sein. Für die Änderung muss erst noch eine Landesverordnung vonseiten des MEKUN erarbeitet und erlassen werden. Daher kommt die geplante Neuregelung noch nicht für diese Saison zur Anwendung!

Der BVSH besteht auf seiner Forderung, den Rückschnitt des mehrjährigen Zuwachses bereits ab dem 15.08. zu gestatten, sodass der Rückschnitt vor der Bestellung erfolgen kann. Ob der Rückschnitt ab Mitte August Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Qualität der Knicks hat, soll deshalb in zwei Pilotprojekten innerhalb der nächsten zwei Jahren evaluiert werden und danach über eine mögliche weitere Anpassung der Regelung zum Seitlichen Rückschnitt entschieden werden. Über weitere Neuerungen und finale Beschlüsse werden wir Sie weiterhin informieren.

Frederike Böttger und Beeke Ehlers, BVSH

Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick

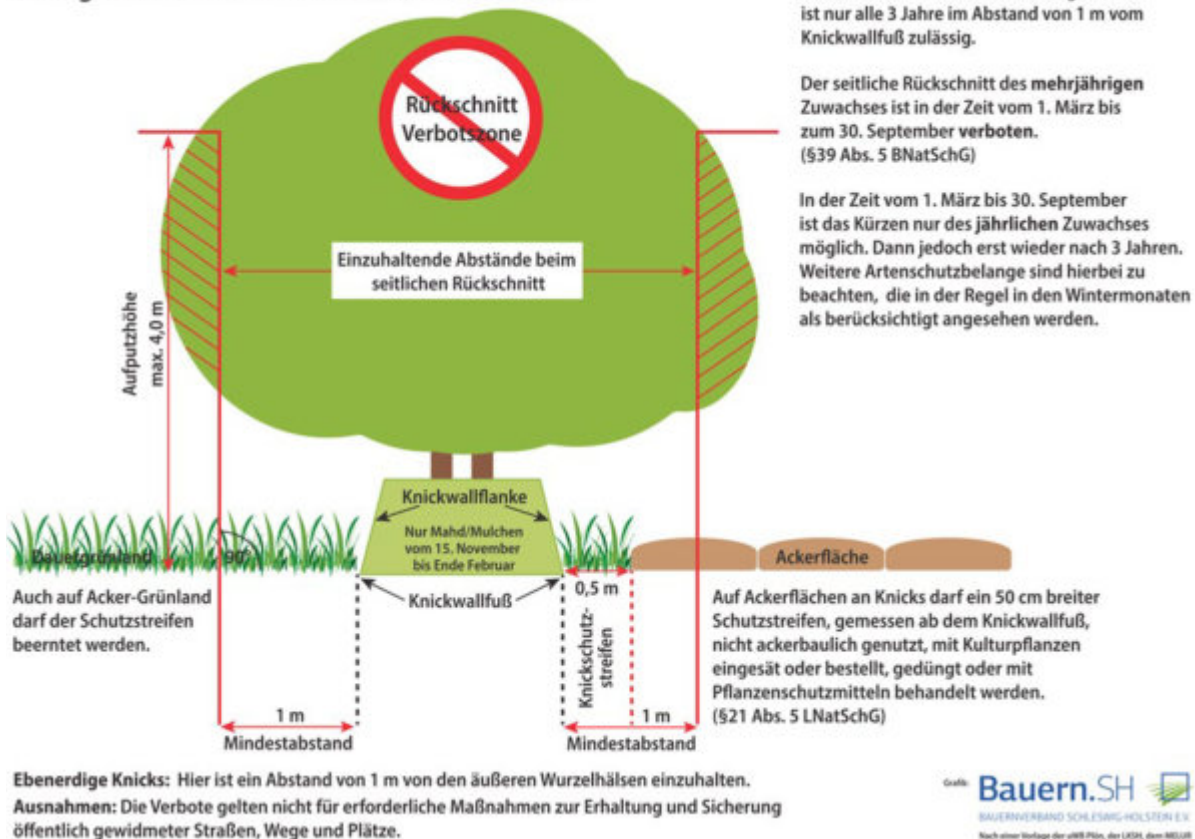


Abbildung 1: Auflagen zum seitlichen Rückschnitt am Knick, Quelle: BVSH

Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Zimmerei JOCHEN CLAUSSEN

Meisterbetrieb

Bedachung
Sanierung
Trockenbau

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmerei-clausen.de
www.zimmerei-clausen.de

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt:
Presse und Werbung
Tel. 04851 - 9535820

Visumerleichterungen für Beschäftigte aus dem Westbalkan

Nach der zum 1. Januar 2016 eingeführten Westbalkan-Regelung können Angehörige der Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien unter vereinfachten Bedingungen ein Visum für jede Art der Beschäftigung in Deutschland erhalten. Eine besondere berufliche Qualifikation ist nicht erforderlich, so dass ein Aufenthaltstitel auch für Hilfstätigkeiten und Saisonarbeitskräfte erteilt werden kann.

Trotzdem haben hiesige Betriebe in den vergangenen Jahren kaum Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten für Saisonarbeiten in Deutschland eingesetzt. Grund hierfür waren die sehr langen Visaverfahren, die einen Einsatz kaum planbar machten. Nicht selten dauerten Visumverfahren mehr als acht Monate.

Wegen der langwierigen Visaverfahren in den Westbalkanstaaten hatte die Bundesagentur für Arbeit (BA) auch bereits Ende 2017 die an sich die Beschäftigung beschleunigenden Vorabprüfungsverfahren eingestellt. Denn an solche Vorabzustimmungen bindet sich die BA nur für sechs Monate – ein Zeitraum, in dem Westbalkanstaatsangehörige regelmäßig noch nicht einmal einen Antragstermin erhalten haben.

Termine zur Beantragung eines Visums wurden zuletzt aufgrund der hohen Nachfrage nur noch in einem Losverfahren vergeben. Am Anfang eines jeden Monats wurde für einige Tage eine Registrierungsliste für Antragstermine geöffnet und anschließend unter allen Bewerbern per Zufallsgenerator ausgewählt, wer im darauffolgenden Monat einen Antragstermin erhält. Personen, die in diesem Monat mit ihrer Registrierung nicht erfolgreich waren, mussten sich im nächsten Monat erneut registrieren. Sicherheit, wann mit einem Antragstermin gerechnet werden konnte, gab es deshalb nicht.

Diesen Missstand hat der Gesamtarbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft (GLFA) wiederholt gegenüber der Politik moniert, insbesondere zuletzt im Rahmen der Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung im vergangenen Jahr, in der u. a. das Kontingent für Westbalkanstaatsangehörige von 25.000 auf 50.000 Zustimmungen erhöht wurde.

Dieses Losverfahren wurde nun eingestellt und Arbeitgeber können wieder die Vorabzustimmung der BA beantragen, vgl. im Netz auf der Seite der BA unter dem Stichwort **Westbalkanregelung**.

Die Vorabzustimmung ist vom Arbeitgeber bei der BA vor Beantragung des Visums einzuholen. Hat er die Vorabzustimmung von der BA erhalten, kann der Arbeitnehmer bei der Botschaft im Heimatland nun einen Termin innerhalb weniger Wochen vereinbaren und das Visum unter Vorlage der Vorabzustimmung beantragen.

Praxishinweis: Sie können die Services der Agentur für Arbeit auch online nutzen. Hierfür ist ein Registrierungsprozess erforderlich, der – kleine Vorwarnung - ein wenig Zeit in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für eine Beschäftigung:

- Es muss ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Angebot des Arbeitgebers für einen Arbeitsplatz vorliegen.
- Der Bewerber darf in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung keine Leistungen nach dem deutschen Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben.
- Die sonstigen visarechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt, insb. der Lebensunterhalt durch das Arbeitsentgelt gedeckt sein.
- Bei Arbeitskräften, die zum Beschäftigungsbeginn älter als 45 Jahre sind und die zum ersten Mal die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen, muss außerdem ein Bruttojahresgehalt in Höhe von 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2024: 49.830 Euro pro Jahr) gezahlt oder der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden.

Um Arbeitgebern einen direkten Kontakt mit interessierten Beschäftigten zu ermöglichen, ist es geplant, die Internetseite www.saisonarbeit-in-deutschland.de, die gerade überarbeitet wird, auch in die albanische und serbische Sprache zu übersetzen.

Alice Arp, Arbeitgeberverband

Vom Bauern für Bauern Bothmann`s leckere Schweinereien

Ihre Weihnachtsfeier mit
leckeren Schweinereien
in unserer festlich
dekorierten Grillscheune



Bitte rechtzeitig anmelden!

Aktuelle Termine finden Sie unter
www.Dithmarscher-Grillscheune.de

Sönke Bothmann

Partyservice & Saalbetrieb

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71



Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0

✉ pohlmann@ecodots.de

👉 www.ecodots.de/flaechenangebot

Vorankündigung dreizehntägige Flugreise nach Tansania & Sansibar

Termin 15. bis 27. Juni 2025

In der ersten Woche werden wir eine Safari in folgenden Nationalparks unternehmen:

Tarangire NP, Serengeti NP, Lake-Manyara NP und dem Ngorongoro-Krater und zwar in Jeeps mit max. 6 Personen. Den Abschluss werden wir für 4 Nächte auf Sansibar verbringen. Diese Reise wird zum oben genannten Termin stattfinden.

Über den genauen Reiseverlauf und die eingeschlossenen Leistungen werden wir im nächsten Bauernbrief informieren oder können vorab in der Geschäftsstelle angefordert werden. Die Kosten im Doppelzimmer betragen ca. 5.200 € pro Person (ohne Sansibar ca. 4.500 €). Anmeldungen werden jedoch jetzt schon wie gewohnt unter Tel. 0481-850420 entgegengenommen.



**Innovative
Finanzierungsmodelle für
die Landwirtschaft der Zukunft.**

Ihre Ansprechpartner:

**Morgen
kann kommen.**
Wir machen den Weg frei.



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Rainer Voß
Tel.: 0481 / 697-163



**Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**

Deine Bank. Echt aus Dithmarschen.

www.dvrbb.de

Agrardieselrückvergütung

Die Agrardieselrückvergütung kann seit dem Antragsjahr 2024 nur noch online beantragt werden. Für die Stellung eines Online-Antrags ist eine vorherige Registrierung auf dem BuG-Portal notwendig. Eine Anmeldung ist nur mithilfe der Elster-Daten möglich.

Für das Verbrauchsjahr 2023 können bis zum **31.12.2024** Anträge gestellt werden. Die Frist bis zum 30.09. ist vom EuGH verworfen worden. Der Erstattungssatz beträgt für das Verbrauchsjahr 2023 einheitlich 21,48 Cent pro l/Diesel.

Im Jahr 2025 kann ein solcher Antrag für die Verbräuche des Jahres 2024 gestellt werden, allerdings beträgt der Erstattungssatz für Verbräuche bis zum 29.02.2024 21,48 Cent/l, danach lediglich 12,88 Cent/l.

Für Anträge ab dem Antragsjahr 2026, also für Verbräuche des Jahres 2025, wird nur noch eine Agrardieselrückvergütung von 6,44 Cent/l gewährt. Für Verbräuche des Jahres 2026 wird keine Agrardieselrückvergütung mehr gewährt.

Antibiotikaverbrauchsmengen 2023

Das Bundesinstitut für Risikobewertung veröffentlichte am 30. August 2024 die Daten zum Antibiotikaverbrauch und zur Therapiehäufigkeit für das Jahr 2023. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 478 Tonnen Antibiotika verbraucht, was 88 % der im Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register erfassten Abgabemenge von 2022 entspricht. Auf den Bereich Geflügel fielen dabei 28 % (137 t), aufgeteilt in 14 % (69 t) Puten und 14 % (68 t) Hühner. Fast die Hälfte der Gesamtverbrauchsmenge entfiel auf Schweine (232 t), gefolgt von Rindern (109 t). Um das Tierarzneimittelgesetz an europäische Vorgaben anzupassen, wurden unter anderem neue Nutzungsarten eingeführt, die Meldepflicht an Tierärzte übertragen und Wirkstoffe der AMEG-Kategorie B stärker gewichtet. Die Berechnung der Benchmarking-

Kennzahlen erfolgt nun jährlich. Bei den Hühnern ist die Einschränkung auf die Mast aufgehoben und die Jung- und Legehennen (Bestandsuntergrenzen: Legehennen 4.000, Junghennen 1.000) sind neu dazugekommen, die Nutzungsart der Masthühner bleibt unverändert bestehen. Der Antibiotika-Einsatz in Tierbeständen, die unterhalb der Bestandsuntergrenzen liegen, wird in der Antibiotika-Beobachtung erfasst. Es wurden neue Nutzungsarten definiert, die vollständig in die Antibiotika-Beobachtung fallen: Hühner- und Puten-Eintagsküken und sonstige Hühner und Puten. Den vollständigen Bericht finden Sie hier: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/antibiotika-verbrauchsmengen-und-therapiehaeufigkeit-2023.pdf?s=03>

DBV

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.

jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

Wir suchen freie Dachflächen ab 500m²

Aus Sonne wird Strom – aus Strom wird Geld

- » Energiekosten senken durch die Vermietung Ihrer Dachflächen
- » Wir übernehmen die Sanierung Ihrer maroden Dachflächen
- » Sichern Sie sich Ihre Dachmiete durch Einmalzahlung oder jährliche Mietzahlung
- » Alles aus einer Hand, Projektierung, evtl. Sanierung, Bau, Betrieb der Anlage, Wartung und Reinigung
- » langfristige Betreuung für maximalen Ertrag



KONTAKT
AUFNEHMEN
UND VORTEILE
ERFAHREN!


SRSNORD.de
IHR PARTNER DER ENERGIEWENDE

Ihr Ansprechpartner
Matthias Dührsen
Eichkamp 20a
24217 Schönberg
Tel.: 0160-9849 4208

E-Mail: info@srsnord.de
www.srsnord.de

Kreis Dithmarschen informiert

Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Bereich der Gewässerunterhaltung

Nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich verboten und kann nur nach vorheriger Prüfung in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist insbesondere im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und in der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflAbfVO) vom 11.05.2021 geregelt.

Pflanzliche Abfälle sind nach der Pflanzenabfallverordnung alle Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung oder Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf Grundstücken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches angefallen sind.

Hierunter fallen auch pflanzliche Abfälle aus Gewässerunterhaltungsmaßnahmen oder Mäharbeiten im Böschungsgebiet. Spätestens mit dem Inkrafttreten der Pflanzenabfallverordnung ist es also nicht mehr gestattet, Pflanzenabfälle, wie etwa anfallendes Schilf aus Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen und insbesondere auch nicht zu verbrennen.

Allgemeine Zulassungen zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle sind nur im Falle von pflanzlichen Abfällen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen mit Schadorganismen (Anlage 1 der Pflanzenabfallverordnung) vorgesehen. Weitere Ausnahmen gelten unter Einschränkungen im Rahmen der Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen dem Landesnaturschutzgesetz (traditionelles Knicken alle 10 – 15 Jahre) sowie für erwerbsgartenbauliche Betriebe.

Im Einzelfall kann auf Antrag das Verbrennen von pflanzlichen Abfall außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zuge-

lassen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Anzeige zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle mindestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Dithmarschen angezeigt werden muss. Eine Zulassung kann insbesondere nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn die Entsorgung des pflanzlichen Abfalls technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus sind Gründe des Klima- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Eine Einzelfallzulassung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Bereich der Gewässerunterhaltung kann im Regelfall nicht erteilt werden.

Verstöße gegen das Verbot können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Das durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen oder Mäharbeiten anfallende Material sollte einige Tage liegen bleiben, damit Amphibien, Reptilien und Insekten zurückwandern können. Es wird empfohlen, das Material möglichst großflächig auf der landwirtschaftlichen Fläche aufzubringen bzw. auf Ackerflächen unterzuarbeiten und so einer landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Wenn sich für den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden pflanzlichen Abfall vor Ort keine Verwertungsmöglichkeiten finden lassen, muss das Material abgefahren und einer Entsorgung zugeführt werden. Der Verbleib des anfallenden pflanzlichen Materials sollte immer in der Planung zur Art und Umfang der Unterhaltung einbezogen werden.

Nähere Informationen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sind auf der Internetseite der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Dithmarschen zu finden.

*Kreis Dithmarschen
Abfallentsorgungsbehörde (UAB)*



Verlässliche Partner für die Landwirtschaft.

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

**Wir begleiten die heimischen
Landwirte bei allen Vorhaben -
mit persönlicher Nähe, fundierter
Beratung und schnellen
Entscheidungen.**

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

TierSeuchenInformationssystem neu gestaltet

Mit dem TierSeuchenInformationssystem (TSIS) stellt das Friedrich-Loeffler-Institut aktuelle Informationen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen zur Verfügung. Seit Kurzem hat die Website eine neue Benutzeroberfläche. Die grafische Darstel-

lung der Seuchenlage wurde deutlich verbessert und es gibt neue Möglichkeiten zur Filterung und für Downloads. Unter folgendem Link finden Sie die neue Seite: <https://tsis.fli.d>

DBV

Organspende bleibt wichtig

Rund 8.700 Menschen warten in Deutschland noch auf ein Spenderorgan. Daher ist eine Entscheidung zur Organspende so wichtig und hilft Leben zu retten.

Anlässlich des Tags der Organspende am 1. Juni weist auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf die Bedeutung des Themas hin. Ziel ist es, möglichst viele Menschen zu bewegen, ihre freie Entscheidung nach eigener Abwägung auf einem Organspendeausweis festzuhalten. Darauf kann

- einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zugestimmt werden,
- einer Spende von bestimmten Organen und Geweben zugestimmt werden,
- eine Organ- und Gewebespende abgelehnt werden,
- eine Person benannt werden, die über eine Organ- und Gewebespende entscheiden soll.

Für die auf ein Spenderorgan Wartenden ist es überlebenswichtig, dass sich Menschen, die sich für eine Organspende

entscheiden, dies auch im Organspendeausweis dokumentieren. Eine selbstbestimmte Entscheidung – egal wie diese ausfällt – entlastet auch die Angehörigen, die ansonsten nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen befragt werden.

Organspende-Register kommt schrittweise

Seit März gibt es ein Online-Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende unter www.organspende-register.de. Damit besteht in Deutschland erstmals die Möglichkeit, Online-Erklärungen zur Organ- und Gewebespendenbereitschaft zu dokumentieren. Das erleichtert es Medizinern, die Spendenbereitschaft eines potenziellen Organspenders schnell und verlässlich zu klären. Es entlastet auch Angehörige von einer schweren Entscheidung. Der Eintrag ist freiwillig und kostenfrei. Außerdem kann der Eintrag jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Weitere Infos gibt es unter www.svlfg.de/organspende und www.organspende-info.de.

SVLFG

**IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6% REDUZIEREN**

team.de

team

WÜSTENBERG
Bei uns in guten Händen

NEW HOLLAND
NEW HOLLAND
JCB

www.wuestenberg-landtechnik.de

**DER SERVICE
MACHT DEN
UNTERSCHIED**

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg.

Instagram Facebook LinkedIn

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Was bekomme ich im Alter?

„Vorsorgen und heute schon an morgen denken: Genau dabei will die SVLFG Frauen in grünen Berufen künftig noch intensiver unterstützen“, bekräftigte die alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung Juliane Veas anlässlich des Bäuerinnenforums des Deutschen LandFrauenverbandes sowie einer Talkrunde zum Thema „Frauen auf dem Land – Wege zu mehr Gleichberechtigung“ während der Grünen Woche.

„Eine Studie des Thünen-Instituts hat gezeigt, dass die Höhe ihrer Alterssicherung von einem Drittel der Frauen in den grünen Berufen als nicht ausreichend angesehen wird – und ein Viertel kann die eigene Absicherung im Alter nicht einschätzen“, sagte Juliane Veas anlässlich der beiden Termine. „Auffällig ist, dass die Alterskassenpflicht für Ehefrauen häufig vermieden wird, indem sie zwar innerhalb oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs sozialversicherungspflichtig angestellt werden, aber nur geringfügig mehr verdienen als bei einem Minijob. Dadurch wird dann eine Befreiung von der Alterskasse möglich. So werden nur geringe Beiträge angerechnet, was sich dann bei der Rente im Alter bemerkbar macht.“ Die Befreiungsregelung zur Alterskassenpflicht

sollte daher überdacht und gegebenenfalls modifiziert werden. Dieser Meinung ist auch Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. und Vorsitzende des Sozialverbands VdK Bayern e. V.: „Die Befreiung von der Alterskassenpflicht sollte abgeschafft werden. Wir brauchen eine Rentenversicherung für alle Erwerbstätigen, damit auch Frauen in der Landwirtschaft bei Schicksalsschlägen, Scheidung oder Krankheit unabhängig und selbständig im Alter abgesichert sind.“

Die SVLFG bietet beispielweise mit der Krisenhotline (Tel.: 0561 785-10512), der Betriebs- und Haushaltshilfe bei Mutterschutz und Pflege oder der Hebammenrufbereitschaft gute und besondere Services für Frauen in der Grünen Branche. Zielrichtung ist es, aktiv auf die Frauen zuzugehen, um sie für eine Beratung zu gewinnen und aufzuklären. Unter www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche hat die SVLFG Leistungen für Frauen zusammengefasst. Eine Postkarte macht auf das Online-Angebot aufmerksam. Sie wird auch vom Außendienst der Prävention verteilt. Die SVLFG plant, die Beratungsleistungen weiter auszubauen. Eine Online-Information zur Rentenabsicherung ist geplant.

SVLFG

Regal Handel

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale
Neu und gebraucht

z.B. Neu 3,50 m hoch mit
• 3 Lagerebenen inkl. Boden,
• inkl. Sicherungsstifte

Palettenregal ab Grundregal 437,75
€/Stück netto

Einlegegitter für Palettenregal 44,50
1,10 x 0,89 m €/Stück netto

Bito Fachbodenregal Grundregal 99,00
1,60m x 0,40m x 1,00m €/Stück netto

Anbauregal 84,00
1,60m x 0,40m x 1,00m €/Stück netto

Weitspannregal 283,00
2,00m x 2,10m x 0,6m
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal 224,00
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

alle Preise zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

Inserieren auch Sie im **Presse + Werbung Schröder**
dithmarscher bauernbrief
Media Agentur
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830



Ehre, wem Ähre gebührt – Wir packen mit an!

Sie brauchen eine kurzfristige Finanzierung?
Wir lassen Sie nicht allein:
Unser S-Erntekredit ist die Lösung!



Sparkasse Westholstein

Weil's um mehr als Geld geht.

Für die Landfrau

Dithmarscher LandFrauen bei den Kohltagen

Immer mal etwas Neues. In diesem Jahr fand der Kohlschnitt nicht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb statt, sondern auf dem Gelände des Kohlpflanzen-zuchtbetriebs Rijk Zwaan in Marne. Das niederländische Unternehmen ist schon seit Jahren mit den Kohltagen verbunden und feiert außerdem in diesem Jahr sein hundertjähriges Firmenjubiläum. Da passte auch die Tatsache, dass die Kohlregentin Solveigh I. bei Rijk Zwaan als agrarwirtschaftlich-technische Assistentin tätig ist. Sie erzählte den Besuchern mit viel Freude von ihrer Arbeit in der Züchtung.

Bevor Kreispräsidentin Ute Borwieck-Dethlefs den ersten Kohlkopf schnitt und damit die Dithmarscher Kohltage 2024 eröffnete, hielt sie eine mitreißende Rede und brach eine Lanze für die heimische Landwirtschaft. Sie hob hervor, dass die gut ausgebildeten Landwirte mit ihrem Fachwissen für die Ernährung der Bevölkerung sorgen und diese rund um das Jahr auf gesunde, regionale Produkte zurückgreifen kann. Ebenso wies Ute Borwieck-Dethlefs auf die Bedeutung des Ehrenamts hin, ohne das die Kohltage nicht annähernd so groß gefeiert werden könnten. Nach weiteren Grußworten auf dem Feld konnte das bunte Treiben auf dem großen Gelände und in zwei großen Hallen beginnen.

Allein die LandFrauen füllten eine Halle mit Spezialitäten und boten mit Förtchen, Kaffee und Kuchen sowie Dekoartikeln für alle Besucher etwas. Die Sonne, die dem Kohl im Frühling und im Frühsommer gefehlt hatte, trug zur guten Stimmung bei.

Hilde Wohlenberg, KLFV Dithmarschen



Am Gemüsestand herrschte gute Stimmung dank der großen Nachfrage



Kohlregentin Luisa I



Staatssekretärin Anne Benett-Sturies am Förtchenstand der Marner LandFrauen (Foto: Hanna Kühl)



Die Kreispräsidentin schneidet den ersten Kohlkopf

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbggoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de



Dränbau Brehmer GmbH

seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU

Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Fristenkalender 2024

Wichtige Termine

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn Knickpflege-Saison
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Fristablauf Einsaat Zwischenfrüchte

15.10.

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Beginn Standzeitraum Zwischenfrucht oder Untersaat (bis 15.02. des Folgejahres)

31.10.

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

November

01.11.

- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (bis 31.01.)
- DüV: Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05. (N-Kulisse bereits ab 01.10. Düngeverbot)

15.11.

- Knick: Beginn Pflege der Knickwallflanken
- GAP MSL Ökolandbau: Fristablauf Zusendung Ökokontrollbescheinigung an das MLLEV
- GAP Brachen: Fristablauf Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen
- GAP GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung: Fristbeginn Bodenbedeckung (bis 15.01.) (Abweichung möglich: auf schweren Böden (= mind. 17 % Tongehalt) von der Ernte bis 1.10.)

16.11.

- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter sowie auf Dauerkulturflächen, aber nur nach der Ernte wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

30.11.

- TAM-DB: Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation

Dezember

01.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (N-Kulisse bereits ab 01.11.)
- DüV: Beginn Düngeverbot P-haltige Düngemittel auf Ackerland und DGL (bis 15.01.)
- GAP GLÖZ 5: Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion) (bis 15.02.)
- GAP ÖR 3 Agroforst: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)

02.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst (auch für N-Kulisse)

31.12.

- IPS: Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen + Checkliste
- Stromsteuer: Fristablauf Stromsteuerentlastung
- Agrardiesel: Fristablauf Antrag für 2023
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.07. - 30.06.
- GAP MSL Ökolandbau: Fristablauf Zusendung des mit der Kontrollstelle abgeschlossenen Kontrollvertrags an das MLLEV (nur bei erstmaligem Förderantrag zur Ökolandbauförderung)



OFFSET DRUCK
PINGEL WITTE

Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout

Heider
Offsetdruckerei

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de · www.pingel-witte-druck.de



GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE

busch

GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

Das Wichtigste zu den Agrarprämien 2025

Änderungen für 2025 in Blau

A Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2024**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Zudem können sich die Prämien (insbes. Ökoregelungen) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **151 €/ha**
2. **Eco Schemes** **60 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **66 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

5. **Gekoppelte Prämien** **87 €** je Mutterkuh
39 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: **Meldung und Mindestalter der Tiere ist keine Prämienvoraussetzung mehr!**
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung). **Betriebe bis 10 ha werden nicht kontrolliert und nicht sanktioniert.**

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Keine Genehmigungspflicht mehr bei Überführen des DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzung. Bei Umbruch zur Neubereinerung ist die Einverständniserklärung des Eigentümers nicht mehr erforderlich.

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 5 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>): **Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL/Obstbaum-Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig. Ausnahme vom DGL-Pflug- und Umwandlungsverbot bei Überführen in nicht-landw. Nutzung. Mehr als 30 cm tiefe Bodenwendung erlaubt für nach guter fachlicher Praxis notwendige Neuanpflanzung oder Rodung von Obstbaum-Dauerkulturen.**

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengraben und Gräben) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen für SH und für Ökobetriebe <http://bvsh.me/GLOEZ5b>

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung: auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche vom 15.11. bis **31.12.** durch

- nach guter fachlicher Praxis angebaute **mehnjährige Kulturen**,
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte oder dem Pflügen angebaute **Winterkulturen**,
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte etablierte **Begrünungen**, einschl. Zwischenfrüchte und Selbstbegrünung,
- **Pflugverzicht** nach der Ernte der Hauptkultur einschl. Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge) oder
- **Folie/Vlies/Netz o.ä. bis 31.12. mind. aber Reihenschluss der Kultur**

Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaat allein reicht nicht). Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen.

Abweichende Frist für Mindestbodenbedeckung möglich:

- von der Ernte bis 15.11. bei Anbau **früher Sommerkulturen** (nicht Mais!) im Folgejahr sowie
- von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>)



GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand
 - b. **jährlich auf mindestens 33 % des Ackerlands (auch erfüllbar durch Zwischenfrucht im Vorjahr)**
Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha) sind unbeachtlich.
- **Ausgenommene Kulturen:** mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung. **Noch nicht ganz klar ist, ob eine Ausnahmekultur ab dem 2. Jahr ihres Anbaus herausgenommen wird aus der Bezugsfläche für die 33%-Pflicht nach vorstehend b.**
- **Ausgenommene Betriebe:**
 - a. Ökobetriebe sowie Betriebe bis 10 ha Ackerland
 - b. Betriebe mit mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter im Betrieb
 - c. Betriebe mit mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland } wenn übriges Ackerland max. 50 ha
- **Als Fruchtwechsel gilt auch**
 - beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie
 - Anbau verschiedener Kulturen im Versuchsanbau.
- **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. **Ab 2026 zählen Maismischkulturen zum Mais!****
* einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

GLÖZ 8 und damit die Pflichtbrache von 4 % ist ab 2025 ausgesetzt!

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, gefräst oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzuzeigen. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig. Die hier genannten Verbote und die Anzeigepflicht gelten nicht für Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist.

C Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu **30 %** steigen. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu **1 % 1.300 €**, **1-3% 500 €**, **3-8% 300 €**)

- Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. **8 %** des betrieblichen Ackerlandes. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Flächen mit Agroforst
- Den Prämienatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als **8 %** des betrieblichen Ackerlandes)
- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - Entweder Selbstbegrünung ab Jahresbeginn oder aktive Begrünung bis 31.3. **mit Saatgutmischung, die mindestens fünf zweikeimblättrige Arten und höchstens 25 % Gräser enthält**
 - Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab **1.9.** (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.
 - Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.

- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; sie sind bis max. 3 ha begünstigt; Blühstreifen **auf der überwiegenden Länge** mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>. (Streichung einiger Arten ab 2026!)
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr frühestens ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.



ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1.% 900 €, von 1-3% 400 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, prämielfähig sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig) **und 1 ha ist immer begünstigt, auch wenn das mehr als 6 % des betrieblichen DGL sind**
- Altgrasstreifen/-fläche muss jeweils mindestens 0,1 ha groß sein
- **Prämielfähig sind bis zu 20 % einer Fläche, d.h. mehr Altgras als 20 % einer Fläche ist nun zulässig; 0,3 ha sind aber immer prämielfähig, auch wenn das mehr als 20 % der Fläche sind.**
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; **Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig!**

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- **ÖR 2 kann auch erfüllt werden durch den beetweisen Anbau von mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf mind. 40 Prozent des betrieblichen Ackerlands (ohne Brache). Vorgabe von 10 % Leguminosen gilt dann nicht.**
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfütterpflanzen (nicht, wenn zur Saatguterzeugung oder für Rollrasen angebaut; sowie nicht Grünfütter-Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
- **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2025 (!) zählen Maismischkulturen zum Mais**
 * einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (200 €/ha)

- Anteil von 2 bis 40 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulissee.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Höchstbreite 25 m eines einzelnen Gehölzstreifens
- **Kein genereller Mindestabstand des Gehölzstreifens mehr zum Feldrand.**
- **Aber** Mindestabstand von 20 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen **und zum Waldrand sowie zu Hecken/Knicks, Baumreihen und Feldgehölzen, wenn dies Landschaftselemente sind.**
- Höchstabstand von 100 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen und zum Feldrand
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für ÖR 1a-Brache ungeeignet.



ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland im Antragsjahr, Schaff- und Ziegenlämmer zählen nicht, **Gehegewild wird berücksichtigt (Damwild 0,15, Rotwild 0,3)**
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Kein Pflanzenschutz (Ausnahme möglich), DGL-Pflugverbot (**Bagatellgrenze 500 qm**)
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökoprämie auf dem Dauergrünland



ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (240 €/ha)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)
- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.



ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (je ha für nachstehend a. und c. im Jahr 150 €/ha und für b. 50 €/ha)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide (einschl. Mais), Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse, **Hirse und Pseudogetreide** in der Zeit vom 1. 1. bis 31.8., aber immer bis zur Ernte.
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökoprämie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (40 €/ha)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D Sonstiges

- Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
- Ackerbrache** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung **aber nicht allein mit Gräsern und nicht in Reinsaat** (beachte weitergehende Pflicht bei ÖR 1a: mind. fünf zweikeimblättrige Arten und höchstens 25 % Gräser)
- Mindestbewirtschaftung nicht genutzte Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) **mindestens alle 2 Jahre** vor dem 16.11.:
 - Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8.) oder Einsaat zur Begrünung
 - Pflege an Dauerkulturpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
 - Mahd- und Mulchverbot zwischen 1.4. und 15.8 **gilt nicht**
 - o bei Ackerbrache und nicht genutztem Dauergrünland, sofern Mähen oder Mulchen für Verpflichtung aus AUKM oder vergleichbare freiwillige Maßnahmen erforderlich ist
 - o **für nicht genutzten Aufwuchs in Streuobstwiesen**
- Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras \leftrightarrow Gras und Leguminosen (Klee gras), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrüntem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
- Prämien nur wenn **„aktiver Landwirt“**:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) oder
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird

Nachweise können noch bis zum 30.9. nachgereicht werden.
- Fläche unter **Agri-PV** bleibt förderfähig, wenn sie noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar ist. **Prämie reduziert sich um die konkrete Fläche, die nach DIN SPEC 91434:2021-05 nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar ist und die nicht mehr als 15 % der gesamten Fläche ausmachen darf.**
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Peters
KENT Hochdruckreiniger
Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade



VOSSEN

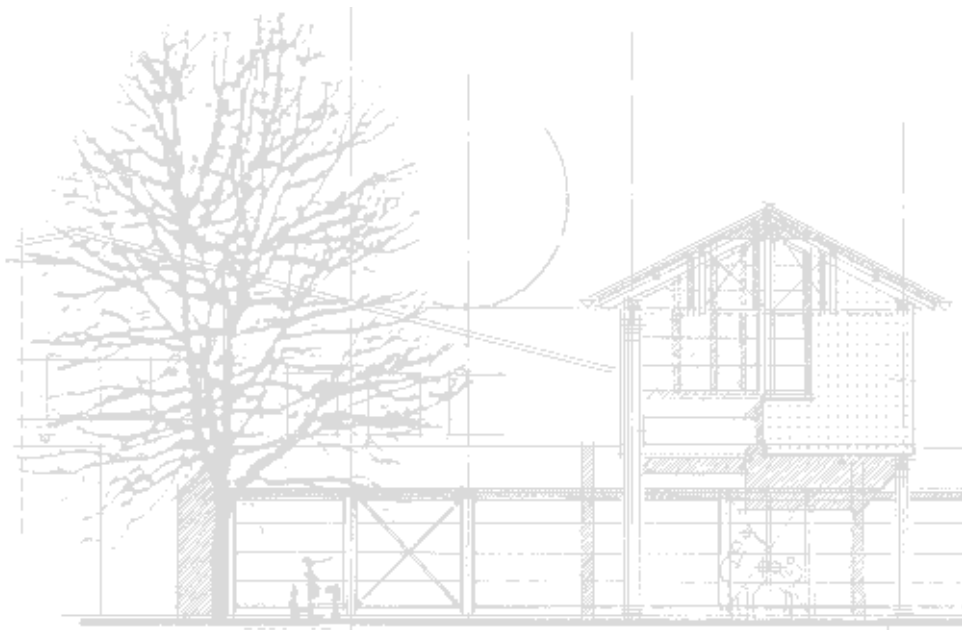
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11
www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de